

Amtsblatt

Nr. 54

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über die Benennung der Wahlleitung für die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (Kommunalwahl) sowie für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 13.09.2026	1400
--	------

Stadt Bad Sachsa

1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserversorgungsabgabensatzung)	1401
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)	1402

Stadt Duderstadt

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung	1403
--------------------------------------	------

Gemeinde Gleichen

9. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	1405
26. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	1406
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	1407
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Realsteuerhebesatzung	1408
Bekanntmachung Kommunalwahl	1409
Bekanntmachung Wasserversorgung und Bekanntmachung	1410

Aufkommensneutraler Grundsteuerhebesatz

Samtgemeinde Radolfshausen

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen 1411

Gemeinde Walkenried

4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen,
Kostenerstattungen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) 1423

7. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren 1424

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. -JSN-

Jahresabschluss 2023 1425

Bekanntmachung

über die Benennung der Wahlleitung für die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (Kommunalwahl) sowie für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 13.09.2026

Gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, gebe ich hiermit Namen und Dienstanschrift der Wahlleitung für das Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz anlässlich der Kommunalwahl am 13.09.2026 bekannt:

Gemeindewahlleiter: Städt. Rat Carsten Jockisch

stellvertretende Gemeindewahlleiterin: Verwaltungsfachwirtin Marleen Diener

Anschrift: Stadt Bad Lauterberg im Harz
Ritscherstraße 4
37431 Bad Lauterberg im Harz

Telefon: 05524 / 853-0
Telefax: 05524 / 853-223
e-mail: rathaus@badlauterberg.de

Der Bürgermeister

gez. Lange

1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserversorgungsabgabensatzung) der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) vom 20.04.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgenden 1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserversorgungsabgabensatzung) der Stadt Bad Sachsa vom 14.11.2024 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Wasserversorgungsabgabensatzung vom 14.11.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2, Satz 1, 1. Aufzählungspunkt wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt:

- Wasserbenutzungsgebühr je m³ **3,68 Euro** zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe,“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Sachsa, den 18.12.2025

gez.
Quade
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) vom 20.04.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer vom 14.11.2024 beschlossen:

§ 1

Der in § 1 Nr. 2 der Ursprungssatzung vom 14.11.2024 enthaltene Hebesatz für die Grundsteuer B (für Grundstücke) wird ab dem 01.01.2026 wie folgt neu festgesetzt:

Grundsteuer B (für Grundstücke) 390 vom Hundert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Sachsa, den 18.12.2025

gez.
Quade
Bürgermeister

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Duderstadt

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Duderstadt beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Duderstadt vom 07.12.2017, geändert durch 1. Nachtrag vom 23.04.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Ortsräte

(1) Die folgenden Ortsteile der Stadt Duderstadt bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat mit der dazu angegebenen Zahl von Mitgliedern

1.	Breitenberg	9 Mitglieder
2.	Brochthausen/Langenhagen	13 Mitglieder
3.	Desingerode/Esplingerode/Werxhausen	13 Mitglieder
4.	Duderstadt	19 Mitglieder
5.	Fuhrbach	7 Mitglieder
6.	Gerblingerode	11 Mitglieder
7.	Hilkerode	7 Mitglieder
8.	Immingerode	7 Mitglieder
9.	Mingerode	11 Mitglieder
10.	Nesselröden	11 Mitglieder
11.	Tiftlingerode	7 Mitglieder
12.	Westerode	9 Mitglieder“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Duderstadt nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ unter der Internetadresse <https://www.landkreisgoettingen.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/amtsblatt> verkündet bzw. bekannt gemacht.“

Artikel 2

- (1) Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Duderstadt tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung zum 01.11.2026 in Kraft.

Duderstadt, den 17.12.2025

Stadt Duderstadt

gez.
Thorsten Feike
Bürgermeister

(Siegel)

9. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Gleichen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 22.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Fäkalschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen je abgefahrene Menge 180,00 € / m³.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Fäkalschlambeseitigung aus abflusslosen Gruben je abgefahrene Menge 200,00 € / m³.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichen, 22.12.2025

gez. Otter
Bürgermeister

(L.S.)

26. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 22.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| a) SW-Einrichtung „Gleichen“ | 2,99 Euro / m ³ |
| b) SW-Einrichtung „Etzenborn“ | 5,11 Euro / m ³ |
| c) SW-Einrichtung „Sattenhausen“ | 3,36 Euro / m ³ |
| d) NW-Einrichtung „Gleichen“ | 0,27 Euro / m ² |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichen, den 22.12.2025

gez. Otter
Bürgermeister

(L.S)

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 22.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen (Wasserabgabensatzung) in der Fassung des 21. Nachtrages wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichen, den 22.12.2025

gez. Otter
Bürgermeister

(L.S.)

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Gleichen – Realsteuerhebesatzung

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 22.12.2025 folgende Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) | 340 von Hundert |
| 2. Grundsteuer B (Grundvermögen) | 280 von Hundert |
| 3. Gewerbesteuer | 380 von Hundert |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Gleichen vom 18.12.2024 außer Kraft.

Gleichen, den 22.12.2025

gez. Otter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gleichen
Kommunalwahl

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 22.12.2025 für die am 13.09.2026 stattfindenden Kommunalwahlen gem. § 9 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) Herrn Tobias Nordmann zum Gemeindevahlleiter und Frau Kerstin Tilgner zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin berufen.

Die Gemeindevahlleitung ist zu erreichen unter:

Tobias Nordmann

Gemeinde Gleichen, Gemeindevahlleitung, Waldstraße 7, 37130 Gleichen

Telefon: 05592 50161, Fax: 05592 50147

Email: nordmann.t@gleichen.de

Kerstin Tilgner

Gemeinde Gleichen, stellv. Gemeindevahlleitung, Waldstraße 7, 37130 Gleichen

Telefon: 05592 50112, Fax: 05592 50147

Email: tilgner.k@gleichen.de

Der Bürgermeister

gez. Otter

Bekanntmachung der Gemeinde Gleichen**Wasserversorgung**

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in der Sitzung am 08.10.2025 beschlossen, die Aufgabe der Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen mit Wirkung zum 01.01.2026 auf den Wasserverband Gleichen-Dachsberg zu übertragen. Damit gehen ab dem 01.01.2026 auch alle Kundenbeziehungen zwischen der Gemeinde Gleichen und den Wasserkunden auf den Wasserverband über.

Der Wasserverbrauch für das Jahr 2025 wird noch mit der Gemeinde Gleichen abgerechnet, die Vorausleistungen für 2026 sind an den Wasserverband zu zahlen. Die neuen Kontaktadressen können Sie auf der Homepage der Gemeinde Gleichen (www.gleichen.de) finden.

Die Abwasserversorgung ist davon nicht betroffen. Sie wird auch weiterhin mit der Gemeinde Gleichen abgerechnet.

Aufkommensneutraler Grundsteuerhebesatz

Die Berechnung des aufkommensneutralen Grundsteuerhebesatzes der Grundsteuer B wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Grundsteuergesetz bekannt gegeben:

Grundsteuer B

Ansatz im Haushaltsplan 2024	1.105.446,32 €
Summe der Meßbeträge für 2025 (Stand 20.11.2025)	145.847,66
Aufkommensneutraler Hebesatz	266 %

Der Bürgermeister

gez. Otter

Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Samtgemeinde Radolfshausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 18.12.2025 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in der Samtgemeinde Radolfshausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhofsstätten.

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Radolfshausen. Er besteht aus den in der Samtgemeinde Radolfshausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhofsstätten:
- a) Friedhof Bernshausen
 - b) Friedhof Ebergötzen
 - c) Friedhof Holzerode
 - d) Friedhof Mackenrode
 - e) Friedhof Seeburg
 - f) Friedhof Waake
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Radolfshausen waren oder ein Recht auf Nutzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Das Recht auf Bestattung haben auch frühere Einwohner der Samtgemeinde, die zum Zeitpunkt ihres Todes in auswärtigen Pflege- oder Altersheimen lebten, sowie auswärts wohnende Eltern von Bürgern, die am Wohnort ihrer in der Samtgemeinde lebenden Kinder beigesetzt werden wollen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jede Friedhofsstätte kann aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen; gleichzeitig sind die Nutzungsberechtigten hierüber schriftlich zu informieren.
- (3) Ist die Ruhe- oder Nutzungszeit bei der Schließung oder Entwidmung noch nicht abgelaufen, werden die Bestatteten für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit auf Kosten der Samtgemeinde

de in eine andere Grabstätte umgebettet. Umbettungstermin sind den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitzuteilen.

- (4) Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 werden von der Samtgemeinde Radolfshausen auf ihre Kosten und in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe sind immer geöffnet. Die Besuchszeit ist auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang begrenzt.
- (2) Die Samtgemeindeverwaltung kann das Betreten des Friedhofes, einzelner Friedhofsstätten oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf den Friedhofsstätten das Hausrecht zusteht, sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Totengedenkfeiern und Bestattungen sollen spätestens drei Werktage vorher bei der Samtgemeindeverwaltung angemeldet werden.
- (4) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Samtgemeindeverwaltung, der Bestattungsunternehmen und der zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und/oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle, die auf dem Friedhof angefallen sind, außerhalb der dafür bereitgestellten Behälter abzulagern;

h) Abraum und Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, abzulagern;

j) zu lärmern, zu spielen oder Feuer anzuzünden;

k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(5) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags bei Tageslicht bis längstens 18 Uhr durchgeführt werden. Während Bestattungsfeiern ist die Ausübung von sonstigen gewerblichen Arbeiten nicht gestattet.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, kann die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeindeverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Für die Bestattungen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Samtgemeindeverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, ist auch eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Samtgemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung (Beisetzung und/oder Trauerfeier) fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig während der Dienstzeiten. Wünsche der Angehörigen werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. An Samstagen sind Bestattungen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr möglich. Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben.
- (4) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 8 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen oder derjenigen, in deren Auftrag der Friedhof benutzt wird, von Amts wegen in einer Urnenreihengrabstätte ohne Kennzeichnung bestattet.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Säрге für Erdbestattungen müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Säрге für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind im Ausnahmefall größere Säрге erforderlich, ist der Samtgemeindeverwaltung die Größe der Säрге bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (3) Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden. Urnen, Überurnen und Aschekapseln müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 9 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Samtgemeindeverwaltung oder von ihr beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein. Für Urnengräber gilt ein Abstand von mindestens 0,30 m.
- (4) Sofern beim Ausheben der Gräber vorhandene Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Anpflanzungen oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die erforderlichen Arbeiten durch den Nutzungsberechtigten rechtzeitig bei einem zugelassenen Betrieb zu beauftragen.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte kann auf Antrag um bis zu 10 Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Doppelreihengrabstätte kann grundsätzlich erst bei einem weiteren Todesfall gestellt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit können Reihengrabfelder oder Teile von ihnen wieder belegt oder zu anderen Zwecken benutzt werden. Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird mindestens 3 Monate vorher öffentlich oder durch Hinweisschilder auf den betreffenden Gräbern bekannt gemacht.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen – unbeschadet gesetzlicher Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Erstattung bereits bezahlter Friedhofsgebühren ist ausgeschlossen.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten. Sie haben die Kosten der Umbettung zu tragen und evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten durch die Umbettung entstehen, zu ersetzen.
- (5) Alle Umbettungen von Leichen dürfen nur von zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Die Samtgemeindeverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und überwacht die Arbeiten. Umbettungen von Urnen sind auch durch die Samtgemeinde möglich.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen, gehemmt oder neu begründet.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Doppelreihengrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - e) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - f) Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Radolfshausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten / Doppelreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden an die Nutzungsberechtigten abgegeben.
- (2) Die Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erhalten eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,60 m, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,00 m.
- (3) Doppelreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen grundsätzlich erst im Todesfalle ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Eine Doppelreihengrabstätte besteht aus zwei Grabstellen mit einer Breite von 2,30 m. Doppelreihengrabstätten sollen nur vergeben werden, wenn der Inhaber des Nutzungsrechtes älter als 65 Jahre ist.

- (4) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten und Doppelreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung ist unzulässig. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist nicht möglich.
- (5) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (6) In jeder Reihengrabstätte dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn ihre Ruhezeit die Nutzungszeit der Reihengrabstätte bzw. der gesamten Doppelreihengrabstätte nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist; das gilt auch für unbelegte Grabstellen.
- (7) In Doppelreihengrabstätten sollen grundsätzlich nur Ehegatten bzw. Lebensgemeinschaften bestatten werden. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Beisetzung von Angehörigen gestatten. Als Angehörige gelten Verwandte in auf- und absteigender Linie, deren Ehegatten, und Geschwister.

§ 14

Urnenreihengrabstätten / Anonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden an die Nutzungsberechtigten abgegeben.
- (2) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die in einer separaten Abteilung des Friedhofes eingerichtet werden. Ein Recht auf individuelle Grabgestaltung besteht nicht. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Samtgemeindeverwaltung.
- (3) Für die Beisetzung in einer anonymen Grabstätte gelten die gesetzlichen Regelungen wie für Feuerbestattungen.
- (4) Urnenreihengrabstätten erhalten eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben.
- (5) In jeder Urnenreihengrabstätte darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn ihre Ruhezeit die Nutzungszeit der Urnenreihengrabstätte nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 15

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, die in einer separaten Abteilung des Friedhofes eingerichtet werden.
- (2) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen werden entspr. § 13 Abs. 2 angelegt, Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen werden entspr. § 14 Abs. 4 angelegt. Beide Varianten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden abgegeben.
- (3) Ein Recht auf individuelle Grabgestaltung besteht nicht. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Samtgemeindeverwaltung.

- (4) Rasengräber müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet sein. Zugelassen sind liegende Grabmale gem. § 17 Abs. 3 bis zu einer Größe von 0,75 x 0,50 m.
- (5) In jeder Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn ihre Ruhezeit die Nutzungszeit der Reihengrabstätte nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (6) In jeder Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn ihre Ruhezeit die Nutzungszeit der Urnenreihengrabstätte nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (7) Das Ablegen von Grabschmuck wie Gestecke, Lichter o.ä. wird im Bereich der Grabmale in der Zeit vom 01.11. bis zum 01.03. gestattet. In der übrigen Jahreszeit sind die Grabmale sowie auch das Umfeld von jeglichem Schmuck freizuhalten, um eine problemlose Pflege durch die Samtgemeinde gewährleisten zu können. In der Zeit vom 02.03. bis 31.10. abgelegte Gegenstände werden kostenpflichtig entsorgt.

V. Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16 Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde der Friedhofsstätten in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt bleiben.
- (2) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

§ 17 Grabmale Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Aufgabe des Grabmales ist es, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die/den Verstorbene/n zu bewahren.
- (2) Die Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet und zur Wahrung des Gesamteindrucks der Friedhofsanlagen aufeinander abgestimmt sein. Die Inschriften und bildlich-ornamentalen Darstellungen sind auf die Grabmale und den Zweck abzustimmen.
- (3) Für jede Grabstätte soll spätestens 12 Monate nach der Beisetzung ein Grabmal errichtet werden.
- (4) Grabmale sollen aus Stein hergestellt und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Provisorische Grabmale sind während der ersten 12 Monate nach der Beisetzung zulässig.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Grabmalen angebracht werden.

§ 18
Grabmale
Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen des § 16 und den folgenden Bestimmungen. Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) aufgetragener oder aufgesetzter figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
 - c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Ton, Kork- oder Grottensteinen,
 - d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
 - e) Lichtbilder, sofern sie nicht in das Grabmal eingearbeitet wurden.
- (2) Grabmale dürfen die Grabstätte seitlich nicht überragen.
- (3) Stehende Grabmale sollen bei Grabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr maximal 1,20 m, bei Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr maximal 0,80 m hoch sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zur Höhe 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.
- (4) Liegende Grabmale sind maximal bis zu der in § 13 und § 14 festgesetzten Größe der jeweiligen Grabstätte zulässig.

§ 19
Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung. Die Genehmigung ist vor der Ausfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Anträge sind von den Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach ihrer Erteilung errichtet worden ist.
- (4) Nicht genehmigte oder in nicht genehmigter Ausführung aufgestellte Grabmale, bauliche Anlagen und Inschriften sind nach schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist können sie von der Samtgemeindeverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 20
Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sind nach den Richtlinien der Gartenbau – Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes sowie der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)", in der jeweils gültigen Fassung, sowie der sonstigen, einschlägigen Regelungen zu errichten. Sie sind dauerhaft standsicher zu fundamentieren und zu befestigen, so dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Samtgemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlagen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

§ 21
Unterhaltung / Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten. Die Samtgemeindeverwaltung führt jährlich Kontrollen durch.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, baulichen Anlagen oder deren Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeindeverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt, ist die Samtgemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal, die bauliche Anlage oder deren Teile ohne eine Aufbewahrungspflicht zu entfernen.
- (3) Sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für 4 Wochen angebracht wird.
- (4) Die Unterhaltungspflichtigen haften für jeden Schaden, der durch nicht ordnungsgemäße Grabmale, bauliche Anlagen oder deren Teile verursacht wird.

§ 22
Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nur mit Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabmale und baulichen Anlagen zu entfernen. Falls dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit geschieht, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Radolfshausen.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von nach dem 01.01.2016 erworbenen Grabstätten, werden ohne Forderung einer erneuten Gebühr durch die Samtgemeinde entfernt. Diese Kosten werden bereits mit Erwerb der Grabstätte erhoben.

§ 23

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd in-stand gehalten werden. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung der Grabstätten darf andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und das Grabmal nicht verdecken.
- (2) Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstätten zu entfernen und in den Abfallbehältern für Grünabfälle zu entsorgen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen innerhalb angemessener Frist verlangen und nach Ablauf der Frist den Schnitt oder die Beseitigung auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen veranlassen.
- (3) Für ihre Herrichtung und Instandhaltung ist der Unterhaltungspflichtige verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhe- oder der Nutzungszeit. Die Samtgemeindeverwaltung kann nach Ablauf der Frist von den Unterhaltungspflichtigen das Abräumen der Pflanzen verlangen.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeindeverwaltung.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.
- (7) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Unterhaltungspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Grabstätte auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen hergerichtet oder abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die öffentlichen Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Das Öffnen und Schließen der Särge obliegt dem Bestatter.
- (3) Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 26

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann versagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (3) Aufnahmen von Trauerfeiern in Bild und Ton sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der nächsten Angehörigen erlaubt. Die Trauerfeiern dürfen dadurch nicht gestört werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 27

Überleitung / Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die bis zum 31. Dezember 2024 bereits verfügt worden ist, gelten hinsichtlich der Ruhe- und Nutzungszeit die bis zu diesem Tag gültigen Vorschriften.

§ 28

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages erteilt werden, sofern die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Ausnahme rechtfertigen und öffentliche Belange und Interessen und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§ 29

Haftung

Die Samtgemeinde Radolfshausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Sie haftet insbesondere nicht bei Verlust (z.B. Diebstahl).

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Radolfshausen verwalteten Friedhofsstätten und/oder ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Verboten des § 5 Abs. 4 zuwider handelt,
- b) entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der Öffnungszeiten ausführt,
- c) entgegen § 8 Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, auf die Friedhöfe bringt,
- d) entgegen § 15 Abs. 7 in der Zeit vom 01.11. – 01.03. Grabschmuck o.ä. auf dem Rasenreihengrab ablegt,
- e) entgegen § 16 Abs. 2 die allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht beachtet,
- f) entgegen § 17 - 19 Grabmale und bauliche Anlagen aufstellt, die nicht den Gestaltungsvorschriften entsprechen oder nicht genehmigt sind,
- g) entgegen § 21 Abs. 1 die Grabmale und baulichen Anlagen nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand unterhält,
- h) entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale ohne Genehmigung entfernt,
- i) entgegen § 23 Abs. 1, 2 und 5 - 7 Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend herichtet und pflegt und
- j) der Aufforderung nach § 24 die Grabstätte in Ordnung zu bringen, nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 32
Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen vom 01.08.2025 außer Kraft.

Ebergötzen, 19.12.2025

gez. Arne Behre

L.S.

Samtgemeindebürgermeister

4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen,
Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im
Gebiet der Gemeinde Walkenried (Abwasserabgabensatzung)



Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende 4. Änderung der Satzung vom 14.10.2021 beschlossen:

Artikel I

**§ 13
Gebührensätze**

- 1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schutzwasserentsorgung 4,35 €/m³ und Grundgebühren in Höhe von 15,00 € je Monat und Grundstücksanschluss.
- 2) Die Abwassergebühr bei der Niederschlagswasserentsorgung beträgt 0,22 €/m² im Jahr.

Artikel II

Die 4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Walkenried (Abwasserabgabensatzung) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Walkenried, den 18.12.2025

Gemeinde Walkenried

gez.

Lars Deiters
Bürgermeister

7. Änderung zur Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigungsgebühren



Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 18.12.2025 folgende 7. Änderung der Satzung vom 26.10.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Allgemeines

Für die Straßenreinigung – Winterdienst, einmalige Straßenkehrung, nach Beendigung der Wintersaison, sowie Leerung der Straßenabfallbehälter – werden Gebühren nach folgenden Vorschriften erhoben.

§ 4: Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 2,94 €.

Artikel II

Die 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigungsgebühren tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Walkenried, den 18.12.2025

Gemeinde Walkenried

gez.

Lars Deiters
Bürgermeister



23.12.2025

Jahresabschluss 2023 des Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. - JSN -

Die Mitgliederversammlung des JSN hat in ihrer Sitzung am 16.12.2025 den Jahresabschluss des JSN für das Jahr 2023 einschließlich Geschäftsbericht mit

der Bilanzsumme in Höhe von 21.377.901,70 € und dem Jahresergebnis in Höhe von 4.280.317,33 €

festgestellt und gleichzeitig die Bewirtschaftung der Rücklagen sowie die Entlastung des Vorstandes bis 31.12.2023 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der in der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gem. § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Feststellungsvermerk
gem. § 34 Absatz 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)¹ i. V. m. § 7 der Vereinssatzung**

-Az.: 111.090.70.03-2025/ 03192 -

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 157, 158 NKomVG² i. V. m. § 7 der Vereinssatzung, dass die **Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023** der

**Jugendhilfe Süd – Niedersachsen (JSN) e. V.
-Northeim-,**

durch

die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner mbH, Göttingen,

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 15.07.2025 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 enthält auf den Seiten 15 ff. die Wiedergabe des nach § 33 Abs. 2 EigBetrVO vorgeschriebenen **–Bestätigungsvermerks –**.

Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk mit den ergänzenden Hinweisen der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellen den Jahresabschluss und die Lage der Gesellschaft nach summarischer Prüfung zutreffend dar.

Ergänzende Feststellungen sind vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 18.08.2025

Gez. Brigitte Hankel
-Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes-

¹ Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) in der z. Zt. Gültigen Fassung

² Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung.

Das Testat der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner inkl. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen beim Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V., Scharnhorstplatz 6, 37154 Northeim, nach Terminabsprache unter

05551-9782-0

info@jugendhilfe-sued-niedersachsen.de

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gez. Melanie Riechel

Stellvertretende Vorsitzende

Fachbereichsleitung I – Finanzen